

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0061/2018/IV

Datum:
12.04.2018

Federführung:
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

**Maßnahmen zur Reduzierung der Population von
Nilgänsen**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 26. April 2018

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	24.04.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Informationen zu möglichen Maßnahmen zur Reduzierung der Population von Nilgänsen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Diese Informationsvorlage beschreibt die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Thema Nilgänse und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten.

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 24.04.2018

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Arbeitsüberblick des Bau- und Umweltausschusses vom 06.03.2018 wurde um Informationen zu Maßnahmen zur Reduzierung der Population von Nilgänsen gebeten. Hintergrund ist wohl das starke Anwachsen der Nilganspopulation im Bereich der Uferzonen des Neckars, nicht nur in Heidelberg, was zu einem gefühlten Verdrängungsprozess einheimischer Wasservögel geführt hat, sowie die vermehrte Verschmutzung der Rasenflächen des Neckarvorlandes durch Gänsekot.

2. Rechtliche Situation

Die Nilgänse, wie auch die Kanada- und die Schwanengänse sind sog. invasive Wildarten, die sich in den vergangenen Jahren in Deutschland stark ausgebreitet haben. Sie wurden zwischenzeitlich in das Jagdrecht aufgenommen. Somit sind im Umgang mit diesen Tierarten die jagdrechtlichen Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) zu beachten. Andere gesetzliche Bestimmungen, wie zum Beispiel zur Schädlingsbekämpfung, finden hier keine Anwendung.

3. Rahmenbedingungen im Jagdrecht

Das Jagdrecht beschreibt, wer, wann, wie die Jagd auf Nilgänse ausüben darf.

Eine Jagdausübung ist nur durch Jagdscheininhaber in Abstimmung mit dem jeweiligen Jagdpächter zulässig.

Das Jagdrecht schreibt vor, wann die Jagd ausgeübt werden darf. Bei der Nilgans ist das der Zeitraum vom 01.09. bis zum 15.01. des Folgejahres. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kreisjagdamt die Jagdzeiten erweitern; aber in der Zeit vom 01.03. bis 30.04. herrscht eine absolute Jagdruhe für alle Wildarten, von der auch keine Ausnahmen zulässig sind. Während der Brut- und Setzzeiten ist ebenfalls keine Jagdausübung zulässig.

Auch ist „an Orten, an denen die Jagdausübung nach den Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde“ die Jagdausübung verboten (§ 40 JWMG). Eine Jagdausübung im Innenstadtbereich scheidet somit grundsätzlich aus.

4. aktuelle Situation

Die Problematik der steigenden Gänsepopulationen ist nicht auf Heidelberg begrenzt sondern betrifft alle Gewässeranrainer. Aus diesem Grund wurden bereits auf Einladung der Oberen Jagdbehörde zwei runde Tische mit allen betroffenen Gemeinden durchgeführt. Die Veranstaltungen fanden jeweils in Ladenburg statt. Anwesend waren hierbei auch Vertreter der Landwirtschaft sowie der Wildforschungsstelle in Aulendorf. Es bestand Einigkeit, dass ein konzeptbasiertes Vorgehen erforderlich ist, welches eine Vielzahl von Maßnahmen umfassen muss. Hierbei ist auch der Gesetzgeber gefordert, der die jagdrechtlichen Restriktionen lockern muss, um eine effiziente Bestandsregulierung zu ermöglichen. Verdrängen führt nur zu einer Verlagerung des Problems und nicht zur Lösung. Ferner sollen Fütterungsverbote konsequent geahndet werden.

Da das Problem der Gänsepopulationen nur langfristig zu lösen sein wird, soll der runde Tisch zum Thema „Gänseproblematik“ im halbjährigen Rhythmus stattfinden.

In Heidelberg wurden die Jagdausübungsberechtigten explizit dazu aufgefordert, die Jagd auf die Gänse verstärkt in den Feldbereichen auszuüben. Darüber hinaus wurden über die Veterinärabteilung des Bürgeramtes Beprobungen des Gänsekots durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Gesundheitsgefährdung aktuell nicht gegeben ist.

Auch werden die Rasenflächen des Neckarvorlandes regelmäßig mit einer neuen Rasenkehrmaschine gereinigt, die auch die Hinterlassenschaften der Gänse aufnimmt. Weitergehende Maßnahmen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus den oben geschilderten Gründen und Rahmenbedingungen nicht möglich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM6	+	Ziel/e: Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten und fördern Begründung: Erhaltung eines ausgewogenen Wildtierbestands durch die Reduzierung der Nilganspopulation.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson